

# **BVGer F-6037/2016 vom 30. Mai 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-6037\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6037_2016)

FR: TAF F-6037/2016 du 30 mai 2018

IT: TAF F-6037/2016 del 30 maggio 2018

## **Regeste**

Anerkennung der Staatenlosigkeit

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Vorinstanz, welche die Anerkennung der Staatenlosigkeit betreffen, sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 7 zu Art. 49 VwVG m.H.) und damit das hier in Frage stehende Staatenlosenübereinkommen. Gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 StÜ gilt eine Person als staatenlos, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: "under the operation of its law", "par application de sa législation") als Angehörige betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen

Landesrecht, 1977, S. 1 ff. m.H.; BGE 115 V 4 E. 2b; BVGE 2014/5 E. 4.1 m.H.; Urteil des BGer 2C\_661/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1 m.H.). Zur Abgrenzung beider Gruppen hält die Rechtsprechung präzisierend fest, dass als staatenlos nur eine Person angesehen werden kann, der dieser Umstand nicht zuzurechnen ist, beispielsweise dann, wenn sie die Staatsangehörigkeit ohne eigenes Zutun verloren hat und diese nicht (wieder-)erlangen kann. Wer seine Staatsangehörigkeit freiwillig aufgibt oder es ohne triftigen Grund unterlässt, sie zu erwerben bzw. wieder zu erwerben, kann sich demgegenüber nicht auf die Rechte aus dem Staatenlosenübereinkommen berufen (vgl. Urteil des BGer 2C\_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1 m.H.). Diese Interpretation verhindert, dass der Status der Staatenlosigkeit den ihm im Übereinkommen zugedachten Auffang- und Schutzcharakter verliert und zu einer Sache der persönlichen Präferenz wird (Urteil des BGer 2C\_763/2008 vom 26. März 2009 E. 3.2 m.H.)

### **E. 3.2**

Das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit ist im schweizerischen Recht nicht spezialgesetzlich geregelt und daher nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Es gilt demzufolge die Untersuchungsmaxime, wonach die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und sich nötigenfalls der gesetzlich vorgesehenen Beweismittel zu bedienen hat (Art. 12 VwVG). Diese Maxime wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien. Zum Tragen kommt die Mitwirkungspflicht namentlich in Verfahren, welches die Parteien selbst einleiten bzw. in welchen sie selbständige Begehren stellen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VwVG). Sie erstreckt sich insbesondere auf Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und die diese ohne deren Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können (vgl. BGE 143 II 425 E. 5.1 m.H.).

### **E. 4**

Im vorliegenden Verfahren möchte der Beschwerdeführer die Anerkennung seiner Staatenlosigkeit erreichen. Er beruft sich, ungeachtet seiner Angaben im Asylverfahren, darauf, dass er in Syrien zur kurdischen Minderheit der Maktumin gehöre, welche generell nicht die syrische Staatsangehörigkeit erlangen könnten.

#### **E. 4.1**

Anlässlich der dortigen Volkszählung im Jahr 1962 verloren ca. 120'000 bis 150'000 Kurden im Zuge der Arabisierung die syrische Staatsangehörigkeit. Ihnen wurde vorgeworfen, illegal aus dem Irak und der Türkei eingewandert zu sein. Sie und ihre Nachkommen werden als Ajanib bezeichnet. Vom Staat werden sie mit rund 200'000 Personen als in Syrien lebende Ausländerinnen und Ausländer in einem gesonderten Zivilregister geführt. Sie erhalten auch Identitätsnachweise, wohingegen ihnen staatsbürgerliche Rechte und Reisedokumente verwehrt werden. Neben den Ajanib existiert die kurdische Gruppe der Maktumin mit 75'000 bis 100'000 Menschen. Bei ihnen handelt es sich angeblich um nach der Volkszählung illegal nach Syrien eingewanderte Kurden und ihre Nachkommen. Ihr Status ist nochmals prekärer als derjenige der Ajanib, da sie über keinerlei Rechte verfügen (zu Vorstehendem: Alexandra Geiser, Syrien: Staatsbürgerschaft für Ajanib, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 3. Juli 2013; vgl. auch die in BVGE 2014/5 nicht veröffentlichte E. 5.2 des Urteils C-1873/2013 vom 9. Mai 2014).

#### **E. 4.2**

Die vom syrischen Präsidenten bei seinem Amtsantritt im Jahr 2000 den Kurden versprochenen Reformen wurden 2011 in die Wege geleitet. Sie führten mit einem Rundschreiben vom 31. März 2011 zur Vereinfachung zahlreicher Verwaltungsvorgänge, beispielsweise bei der Ausstellung von Familienregisterauszügen und der Registrierung von Ajanib in den Ausländerregistern der Standesämter in der Provinz al-Hasaka. Mit anschließendem Dekret 49 vom 7. April 2011 erlaubte der Präsident den Ajanib, nicht jedoch den Maktumin, den Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit. Dieses Dekret wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für gültig erklärt und soll nach kurdischer Einschätzung (Kurdwatch) bis Ende September 2011 zur Einbürgerung von 51'000 Personen geführt haben (zu Vorstehendem: Alexandra Geiser, a.a.O).

#### **E. 4.3**

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass Maktumin die syrische Staatsbürgerschaft zu keinem Zeitpunkt erlangen konnten und dass ihnen diese Möglichkeit auch in Zukunft verwehrt bleibt. Der Umstand, dass sie über keine offiziellen Identitätspapiere verfügen, macht zudem deutlich, dass sie ihren Status schwer belegen können. Als Beweismittel dienen ihnen in der Regel sogenannte Mukhtar-Bescheinigungen, d.h. von Dorfvorstehern ausgestellte Dokumente, die keine Sicherheitsmerkmale haben und daher nicht fälschungssicher sind. Auf sie darf aber dann abgestellt werden, wenn von ihrer Echtheit auszugehen ist und darüber hinaus auch die behauptete Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Maktumin glaubhaft erscheint.

#### **E. 4.4**

Letzteres ist beim Beschwerdeführer aufgrund seiner widersprüchlichen Behauptungen nicht der Fall. Bei seiner Asylanhörung vom 21. Juni 2013 gab er an, er sei ursprünglich - wie auch seine Mutter - Maktum gewesen, habe sich wegen der Zugehörigkeit seines Vaters zu den Ajanib aber ebenfalls als Ajnabi registrieren lassen (vgl. hierzu und zu Folgendem: Asylakten 14/2 - 4). Dieses Vorbringen ist insofern schlüssig, als der Beschwerdeführer es zeitlich richtig - nämlich vor dem Hintergrund der syrischen Reformbestrebungen und des präsidialen Dekrets vom 7. April 2011 - eingeordnet hat. Zudem hat er - ebenfalls zutreffend - erläutert - dass die auf diese Weise registrierten Mitglieder seiner Familie die syrische Staatsbürgerschaft erlangen konnten (zum Zugang von Ajanib aus der Provinz Al-Hasaka zur syrisch-arabischen Staatsangehörigkeit: vgl. BVGE 2014/5 E. 11.2). Ungeachtet der im Verlauf des Verfahrens eingereichten Mukhtar-Bescheinigungen ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer der kurdischen Volksgruppe der Ajanib angehört.

#### **E. 4.5**

Dieselbe Schlussfolgerung hat die Vorinstanz bereits in ihrer rechtskräftigen Verfügung vom 4. März 2015 gezogen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer, so wie seine Mutter und seine Geschwister, die syrische Staatsangehörigkeit hätte erlangen können, dass er dies aber nach eigenen Angaben - und ohne dafür einen triftigen Grund zu nennen - unterlassen habe (vgl. Verfügung Ziff. 8. 2 ff./ Vorakten B 16/6 und 7).

#### **E. 4.6**

Angesichts dieses Ergebnisses hätte die Vorinstanz auf die als Wiedererwägungsgesuch entgegen genommene Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2016 nicht mehr eintreten müssen, denn die damit zum Beweis der Maktumin-Zugehörigkeit vorgelegte (dritte) Mukhtar-Bescheinigung hätte - selbst wenn keine Fälschungsmerkmale vorhanden

gewesen wären - nicht zur Schlüssigkeit einer solchen Behauptung führen können. Das teilweise Eintreten der Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch beeinflusst den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens allerdings nicht.

#### **E. 4.7**

Ohne die Widersprüchlichkeit seiner bisherigen Vorbringen zu erläutern, hält der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe und der ergänzenden Eingabe seines Rechtsvertreters vom 28. Juni 2017 an seiner Behauptung, den Maktumin anzugehören, fest. Darauf ist angesichts der obigen Erwägungen nicht weiter einzugehen. Ob die Schwester des Beschwerdeführers - möglicherweise wegen der bei ihr unterbliebenen Registrierung als Ajanib (vgl. Sachverhalt A) - in der Schweiz als staatenlos anerkannt wurde, ist für das Ergebnis des Verfahrens ebenfalls nicht relevant.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht als staatenlos im Sinne des Staatenlosenübereinkommens anzusehen ist. Die angefochtene Verfügung ist daher vom Inhalt und Ergebnis her nicht zu beanstanden (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.